

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung des Göttinger Graduiertenzentrums für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen

Präambel

¹Das Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen ist ein organisatorischer Zusammenschluss von in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August University School of Science (GAUSS)) aufgenommenen Promotionsprogrammen und Promotionsstudiengängen (im Folgenden: Promotionsprogramme) auf den Gebieten der molekularen Biowissenschaften, der Neurowissenschaften, der Physik biologischer und komplexer Systeme und der bioorganischen Chemie. ²Die Aufgaben der einzelnen Promotionsprogramme werden im zur gemeinsamen Zielerreichung förderlichen Umfang durch die Organe des GGNB wahrgenommen oder koordiniert.

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) ¹Das Graduiertenzentrum ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen gemäß §§ 25 und 26 Absätze 2 und 5 GO innerhalb der Graduiertenschule Georg-August University School of Science (nachfolgend GAUSS) und führt den Namen Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (nachfolgend GGNB).

(2) ¹Das GGNB dient dem Ziel, durch eine fakultäts- und institutionsübergreifende, koordinierte und interdisziplinäre Ausbildung von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern exzellente Forschung in den beteiligten bzw. mitwirkenden Einrichtungen auf den Gebieten der molekularen Biowissenschaften, der Neurowissenschaften, der Physik biologischer und komplexer Systeme und der bioorganischen Chemie zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. ²Um dieses Ziel zu erreichen, werden bei der Auswahl der Studierenden und der Lehrenden Qualitätskriterien angewandt, die international anerkannten Standards genügen. ³Dasselbe gilt für die Qualität der im Rahmen des GGNB durchgeführten Forschungsvorhaben und für das Ausbildungsprogramm des GGNB. ⁴Zur Einhaltung und regelmäßigen Überprüfung der Qualitätsstandards und der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden von dem GGNB besondere Maßnahmen ergriffen.

Nichtamtliche Lesefassung

⁴Es ist das Ziel des GGNB, Doktorandinnen und Doktoranden optimal auf eine Karriere in der Wissenschaft, der Industrie, der Wissenschaftsadministration oder vergleichbaren Berufsbereichen im In- oder Ausland vorzubereiten.

(3) ¹Am GGNB sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Fakultät für Biologie und Psychologie, Fakultät für Chemie, Fakultät für Physik, Universitätsmedizin Göttingen.

²Federführende Fakultät ist die Fakultät für Biologie und Psychologie. ³Des Weiteren wirken die folgenden außeruniversitären Einrichtungen mit:

- Max-Planck-Institut für Multidisziplinäre Naturwissenschaften (MPI-NAT),
- Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation (MPI-DS),
- Deutsche Primatenzentrum GmbH – Leibniz-Institut für Primatenforschung (DPZ),
- Fraunhofer-Institut für Translationale Medizin und Pharmakologie – Translationale Neuroinflammation und automatisierte Mikroskopie (ITMP-TNM).

⁴Einzelheiten zur Kooperation mit den mitwirkenden außeruniversitären Einrichtungen werden in separaten Kooperationsverträgen mit der Universität Göttingen geregelt.

§ 2 Aufgaben

Das GGNB erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

¹In dem GGNB sollen international rekrutierten Doktorandinnen und Doktoranden optimale Voraussetzungen für die Durchführung einer exzellenten Dissertation geboten werden. ²Zu den Maßnahmen gehören die Einbindung jeder Doktorandin und jedes Doktoranden in ein Promotionsprogramm, sowie die individuelle Betreuung durch einen mindestens dreiköpfigen Betreuungsausschuss.

³Weiterhin bietet das GGNB ein breites Angebot an disziplinären und interdisziplinären Kursen und Seminaren, sowie eine Ausbildung in Schlüsselqualifikationen. ⁴Weitere Aufgaben sind die Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des GGNB, der Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation sowie die Alumnae-/Alumni- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des GGNB sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Sprecherin oder der Sprecher und der externe wissenschaftliche Beirat.

(2) Organe der beteiligten Promotionsprogramme sind die Programmausschüsse.

(3) Die Organe des GGNB, insbesondere die Sprecherin oder der Sprecher, werden unterstützt durch die Geschäftsstelle des GGNB.

Nichtamtliche Lesefassung

(4) Das GGNB ist eine wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Graduiertenschule GAUSS und gliedert sich in die in der Anlage aufgeführten Promotionsprogramme und Promotionsstudiengänge, die durch Beschluss des Vorstands geändert wird. ²Der Vorstand des GGNB kann im Einvernehmen mit dem Vorstand der GAUSS weitere Promotionsprogramme und Promotionsstudiengänge im Rahmen dieser Ordnung in das GGNB aufnehmen.

(5) ¹Die GGNB-Geschäftsstelle stellt eine zentrale Administrations- und Serviceeinheit des GGNB dar und unterstützt alle Aktivitäten der GGNB-Organen. ²Sie ist insbesondere für die Administration des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens, der Promotionsprüfungen, der finanziellen Mittel von GGNB, der Qualitätssicherung und des Lehr-, Veranstaltungs- und Betreuungsangebots des Graduiertenzentrums sowie für das Berichtswesen, die Alumnae-/Alumni- und Öffentlichkeitsarbeit (§ 13) zuständig.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des GGNB sind:

- a) das zugeordnete Personal,
- b) in Zweitmitgliedschaft die an der Erfüllung der Aufgaben des GGNB beteiligten prüfungsberechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG oder der mitwirkenden außeruniversitären Einrichtungen; und
- c) die in ein GGNB-Promotionsprogramm aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Angehörige des GGNB sind die auf Beschluss des zuständigen Programmausschusses aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein.

(3) Zum prüfungsberechtigten Mitglied des GGNB kann jede oder jeder bestellt werden, die oder der

- a) als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer oder eines Vollzeittätigen in dem Forschungsgebiet des GGNB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat; der Nachweis wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer naturwissenschaftlichen Promotion geführt,
- b) einer der an dem GGNB beteiligten bzw. mitwirkenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 1 angehört,

Nichtamtliche Lesefassung

c) durch ihre oder seine wissenschaftlichen Verdienste den Ansprüchen des GGNB an eine hochqualifizierte wissenschaftliche Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden entspricht und

d) die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in GAUSS (§ 4 der Ordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule an der Georg-August-Universität – Göttingen Georg-August University School of Science (GAUSS)) in der jeweils geltenden Fassung) und für eine Prüfungsberechtigung in GAUSS (§12 Abs. 1, 2 der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt.

(4) Als Angehörige oder Angehöriger des GGNB kann jede oder jeder aufgenommen werden, die oder der

a) als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in dem Forschungsgebiet des GGNB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat; der Nachweis wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer naturwissenschaftlichen Promotion geführt,

b) einer der an dem GGNB beteiligten bzw. mitwirkenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 1 angehört,

c) ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung durch Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften nachgewiesen hat,

d) aktiv an der Betreuung einer Doktorandin oder eines Doktoranden des GGNB beteiligt ist, und

e) die Voraussetzungen für eine Einzelprüfungsberechtigung in GAUSS (§12 Abs. 4 der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt.

(5) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Vorschlag des zuständigen Programmausschusses durch Beschluss des GGNB-Vorstandes im Einvernehmen mit dem GAUSS-Vorstand. ²Die Aufnahme von Angehörigen erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des zuständigen Programmausschusses, welcher den GGNB-Vorstand informiert. ³Die Regelungen des Absatzes 1 Buchstaben a) und c) bleiben unberührt. ⁴Die Mitgliedschaft in oder die Angehörigkeit zu mehr als einem GGNB-Promotionsprogramm ist möglich.

Nichtamtliche Lesefassung

(6) ¹Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b) ist auf fünf Jahre befristet. ²Sie kann für jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden; Absatz 5 gilt entsprechend. ³Der Status als Angehörige oder Angehöriger ist auf die Dauer der aktiven Beteiligung an der Betreuung einer Doktorandin oder eines Doktoranden befristet.

(7) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum GGNB. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen den Austritt gegenüber dem GGNB-Vorstand anzeigen.

(8) ¹Der GGNB-Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ⁶Durch den Ausschluss erlischt die Prüfungsberechtigung in allen Programmen des GGNB.

(9) ¹Die Mitgliedschaft eines promovierenden Mitglieds endet abweichend von Absätzen 7 und 8 durch Erlöschen oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses. ²Die Annahme als Promovierende und das Ende des Doktorandenverhältnisses werden durch das zuständige GGNB-Promotionsprogramm angezeigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des GGNB nach § 2 sowie an der Selbstverwaltung des GGNB nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und das GGNB aktiv zu unterstützen. ²Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden durch die Promotionsordnung für die GGNB-Promotionsprogramme sowie die jeweilige Betreuungsvereinbarung geregelt. ³Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele des Graduiertenzentrums zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Mitglieder des GGNB können dem zuständigen Programmausschuss oder dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Promotionsprogramms oder des GGNB durchgeführt und von dem GGNB unterstützt werden sollen.

Nichtamtliche Lesefassung

(3) ¹Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben sowie der Möglichkeiten des GGNB deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. ²Sie können im Rahmen der nach § 14 festgelegten Verfahren an den dem GGNB zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(4) ¹Mitglieder sind zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet, insbesondere soweit Berichtspflichten des GGNB gegenüber Dritten bestehen. ²Die Mitglieder sollen an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken.

(5) Mitglieder sind während der Förderung des GGNB oder seiner Promotionsprogramme durch Drittmittelgeber zur Einhaltung der entsprechenden Verwendungsrichtlinien verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen und wirtschaftliche Verwertung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal in zwei Jahren. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ¹Soweit es die Wahl oder Abwahl eines Vorstandsmitglieds erfordert, kann eine auf die jeweiligen Gruppenmitglieder beschränkte Teilversammlung durchgeführt werden.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des GGNB;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 ab.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des GGNB obliegt einem Vorstand. ²Der Vorstand des GGNB besteht aus:

- a) der Sprecherin oder dem Sprecher (geschäftsführende Leitung),

Nichtamtliche Lesefassung

- b) den Programmsprecherinnen oder Programmsprechern der an dem GGNB beteiligten Promotionsprogramme,
 - c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der außeruniversitären Einrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht bereits durch ein Mitglied im Vorstand nach Buchstaben a) und b) vertreten sind,
 - d) einem Mitglied der GGNB-Geschäftsstelle, soweit es überwiegend Aufgaben in Leitung oder Koordination wahrnimmt,
 - e) einer Doktorandin oder einem Doktoranden des GGNB,
 - f) einer Nachwuchsgruppenleiterin oder einem Nachwuchsgruppenleiter, sofern sie oder er an einer der an der GGNB beteiligten bzw. mitwirkenden Einrichtung beschäftigt sowie prüfungsberechtigt für wenigstens ein Programm des GGNB ist.
- (2) ¹Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben c) bis f) werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern des GGNB in der Mitgliederversammlung gewählt. ²Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben c) bis f) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des GGNB abgewählt, indem diese mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.
- (3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Promovierendengruppe ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.
- (6) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des GGNB. ²Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ³Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben,
 - b) Weiterentwicklung und ggf. Anpassung des wissenschaftlichen Konzeptes und des Ausbildungsprogramms einschließlich der Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Nichtamtliche Lesefassung

- d) Erstellung, Umsetzung und Überprüfung aller vom GGNB angebotenen Ausbildungselemente,
 - e) Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner,
 - f) Vorbereitung und Verabschiedung aller GGNB-Berichte an die zuständigen universitären Gremien sowie an den externen wissenschaftlichen Beirat,
 - g) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem GAUSS-Vorstand,
 - h) Beschluss über die Aufnahme von Promotionsprogrammen beziehungsweise des Widerrufs oder der Rücknahme; die Aufnahme eines Promotionsprogramms in das GGNB erfordert eine vorherige Aufnahme in GAUSS,
 - i) Genehmigung des Haushaltsplans sowie aller darüberhinausgehenden Personal- und Sachausgaben des GGNB; alle finanzwirksamen Entscheidungen, bei denen Folgekosten entstehen, die voraussichtlich nicht ausschließlich aus Mitteln des GGNB finanziert werden können, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums,
 - j) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Geräte, Arbeitsräume, Werkstätten und Sammlungen; hierzu kann der Vorstand Verwendungsrichtlinien erlassen, die der Genehmigung durch das Präsidium bedürfen,
 - k) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des GGNB sowie Sicherstellung der Finanzierung,
 - l) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit,
 - m) Erstellung des jährlichen Berichts des GGNB sowie des Statusberichts für den Beirat,
 - n) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des GGNB und der zum GGNB gehörenden Promotionsprogramme,
 - o) Überprüfung aller sonstigen Aktivitäten des GGNB.
- (7) Der Vorstand informiert die Mitglieder und Angehörigen in der Mitgliederversammlung über die Aufgabenerfüllung.
- (8) Der Vorstand kann dem Senat und Präsidium Änderungen dieser Ordnung vorschlagen.

§ 8 Geschäftsführende Leitung des Graduiertenzentrums

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die prüfungsberechtigtes Mitglied des GGNB sind, die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung für die Dauer von fünf Jahren. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass

Nichtamtliche Lesefassung

er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Belange des GGNB im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Sprecherin oder der Sprecher die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem GGNB zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des GGNB, soweit es die Führung der laufenden Geschäfte betrifft; bei Anschaffungen von Ausstattungen, deren Betrieb oder Folgekosten voraussichtlich nicht ausschließlich aus Mitteln des GGNB zu finanzieren sind, bedarf die Entscheidung der Zustimmung des GGNB-Vorstands und des Präsidiums,
- b) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- c) Berichte über die Entscheidungen des Vorstands an GAUSS,
- d) Information der Mitglieder und Angehörigen.

§ 9 Mitgliederversammlungen der GGNB-Promotionsprogramme

(1) ¹Die Mitgliederversammlung eines GGNB-Promotionsprogramms findet mindestens alle zwei Jahre statt; eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Programmausschussmitglieds kann auf die entsprechende Mitgliedergruppe beschränkt werden. ²Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Programmsprecherin oder den Programmsprecher wenigstens in Textform einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung eines GGNB-Promotionsprogramms muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des GGNB-Promotionsprogramms innerhalb von vier

Nichtamtliche Lesefassung

Wochen einberufen werden. ²Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Programmsprecherin oder der Programmsprecher oder ihre oder seine Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Programmausschusses,
- b) Entgegennahme des Berichts der Programmsprecherin oder des Programmsprechers,
- c) Beratung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Stellungnahme gegenüber dem Programmausschuss,
- d) Vorschlag zur Schließung des GGNB-Promotionsprogramms.

²Der Vorschlag zur Schließung des GGNB-Promotionsprogramms bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Programmausschüsse

Jedes GGNB-Promotionsprogramm wird von einem Programmausschuss geleitet.

(1) ¹Der Programmausschuss besteht aus:

- a) vier prüfungsberechtigten Mitgliedern des GGNB-Promotionsprogramms, darunter ein prüfungsberechtigter Vertreter der mitwirkenden außeruniversitären Einrichtungen und eine prüfungsberechtigte Nachwuchsgruppenleiterin oder ein prüfungsberechtigter Nachwuchsgruppenleiter.
- b) einer Doktorandin oder einem Doktoranden.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand für ein GGNB-Promotionsprogramm auf Antrag eine abweichende Zusammensetzung beschließen.

(2) ¹Die Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a) und b) werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern in der Mitgliederversammlung des GGNB-Promotionsprogramms gewählt. ²Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstabe a) und b) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern in der Mitgliederversammlung abgewählt, indem diese mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe in der Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Promovierendengruppe ein Jahr.

(3) ¹Die Mitglieder des Programmausschusses wählen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die Programmsprecherin oder den Programmsprecher und deren Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. ²Der Vorstand kann eine Programmsprecherin

Nichtamtliche Lesefassung

oder einen Programmsprecher dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die Programmsprecherin oder der Programmsprecher vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Sitzung des Programmausschusses zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) Der Programmausschuss ist für alle Aufgaben des GGNB-Promotionsprogramms verantwortlich, insbesondere für folgende Aufgaben:

- a) Koordination des jeweiligen GGNB-Promotionsprogramms,
- b) Verantwortung für die programmspezifischen Angelegenheiten des Ausbildungskonzepts,
- c) Verteilung der zugewiesenen Mittel auf die entsprechenden Maßnahmen innerhalb des GGNB-Promotionsprogramms,
- d) Organisation des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens des GGNB-Promotionsprogramms,
- e) Einsetzung der Betreuungsausschüsse für die Promovierenden des GGNB-Promotionsprogramms,
- f) Entgegennahme der jährlichen Fortschrittsberichte und Aufsicht über die erbrachten Studienleistungen der Promovierenden im GGNB-Promotionsprogramm,
- g) Vorschlag prüfungsberechtigter Mitglieder gegenüber dem GGNB-Vorstand,
- h) Aufnahme von Angehörigen in das GGNB-Promotionsprogramm,
- i) Organisation der Beiträge des GGNB-Promotionsprogramms zu Lehrveranstaltungen in dem GGNB (z.B. Methodenkurse),
- j) Organisation programmspezifischer Aktivitäten (z.B. Doktorandenseminar oder Scientific Retreats),
- k) Bericht an den GGNB-Vorstand, den GAUSS-Vorstand und die Mitgliederversammlung des Promotionsprogramms.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 11 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des GGNB und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Graduiertenzentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von zu formulierenden Vorschlägen des GGNB-Vorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) ¹Der Beirat hat wenigstens acht Mitglieder, die auf den Forschungsgebieten des GGNB international anerkannt sind und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des GGNB zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Ausbildungskonzeptes des GGNB,
- b) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung des GGNB,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des GGNB,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des GGNB unter Berücksichtigung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Graduiertenzentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht muss die externe Evaluation enthalten, die jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zeitraums durchzuführen ist, für den das Zentrum errichtet wurde.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten

Nichtamtliche Lesefassung

mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten, die mitwirkenden außeruniversitären Einrichtungen und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens alle drei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Graduiertenzentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Graduiertenzentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder und Angehörigen des GGNB teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 12 Geschäftsstelle des GGNB

(1) Das GGNB hat eine Geschäftsstelle. Die Struktur der Geschäftsstelle wird vom Vorstand des GGNB festgelegt.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) den Aufbau und die Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen und die organisatorische Durchführung der Aufgaben des GGNB,
- b) die Unterstützung der Organe des GGNB, insbesondere der Sprecherin oder des Sprechers, einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Organsitzungen,
- c) Vorbereitung der Sitzungen des GGNB-Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats,
- d) Vorbereitung der Berichte des GGNB-Vorstands,

Nichtamtliche Lesefassung

- e) Unterstützung der GGNB-Promotionsprogramme bei der Organisation des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens,
- f) Unterstützung bei der Durchführung der Prüfungsverfahren,
- g) Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen innerhalb des Graduiertenzentrums,
- h) Koordination des zentrumsweiten Kurs- und Veranstaltungsangebots,
- i) Unterstützung und Beratung insbesondere von internationalen Doktorandinnen und Doktoranden des GGNB in administrativen Angelegenheiten,
- j) Organisation von Gleichstellungsmaßnahmen des GGNB in Abstimmung mit der Stabsstelle Chancengleichheit und Diversität und den zuständigen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten,
- k) Öffentlichkeitsarbeit des GGNB in Abstimmung mit den Pressestellen der beteiligten bzw. mitwirkenden Einrichtungen,
- l) administrative Aufgaben im Personal- und Finanzwesen innerhalb des GGNB.

§ 13 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung oder Mitgliederteilversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform im Falle des Vorstands unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.
- (2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei

Nichtamtliche Lesefassung

der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren. ⁴Im Falle des Beirats tritt dessen Vorsitzende oder Vorsitzender an die Stelle der geschäftsführenden Leitung.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des GGNB, das für das Vorhaben verantwortlich ist.

§ 14 Interne Mittelverteilung

(1) Über die Mittelverwendung ist der GGNB-Vorstand dem Präsidium der Universität Göttingen und dem jeweiligen Drittmittelgeber gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Rechenschaftsbericht ist Teil des Berichts des GGNB-Vorstands an den GAUSS-Vorstand, das Präsidium der Universität Göttingen und den wissenschaftlichen Beirat.

(2) Der GGNB-Vorstand kann den GGNB-Promotionsprogrammen einen Teil der Mittel des Graduiertenzentrums zuweisen. Über die Vergabe dieser Mittel entscheidet der zuständige Programmausschuss.

(5) Zur Vergabe leistungsbezogener Mittel (z.B. Promotionsstipendien gemäß der Stipendienrichtlinie der Universität) stellt der GGNB-Vorstand bzw. der zuständige Programmausschuss ein angemessenes und transparentes Vergabeverfahren sicher.

(6) Die Finanzierung von Maßnahmen innerhalb des Graduiertenzentrums kann von allen Mitgliedern des GGNB aus den dafür vorgesehenen Mitteln des Graduiertenzentrums in Textform über den Sprecher des zuständigen Programmausschusses beantragt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Änderungen dieser Ordnung sind den Leitungen der beteiligten bzw. mitwirkenden Einrichtungen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen des § 12 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten bzw. mitwirkenden Einrichtungen.

(2) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung der „Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare

Aktuelle Fassung vom 19.11.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38 vom 18.11.2025
S. 1150 f.).

Nichtamtliche Lesefassung

Biowissenschaften (GGNB)“ vom 06.05.2009 und 27.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2009
S. 1338 und I 15/2012 S. 947) außer Kraft.